

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1887.

XI. S t ü d.

Ausgegeben und versendet am 18. April 1887.

16.

Gesetz vom 23. März 1887,

wirksam für die Stadt Görz,

betreffend die Auferlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung der Zinsen und
Amortisationsraten des im Landtagsbeschlusse vom 16. December 1885 vorge-
sehenen Gemeindegeldes von 550.000 fl.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In jenen Fällen, wo der Gemeinderath der Hauptstadt Görz es vernachlässiget, oder
sich weigert, hinsichtlich des vom Landtage mit dem Beschlusse vom 16. December 1885 der

Gemeinde Görz bewilligten Anlehens von 550.000 fl. ö. W., wovon zufolge Ermächtigung seitens des Landesauschusses mit Decret vom 13. November 1886 Z. 4387, ein Betrag von 300.000 fl. bereits begeben wurde, der Rest von 250.000 fl. ö. W. aber noch zu begeben ist, die zur Zahlung der fälligen Coupons und zur Tilgung der nach dem bezüglichen Verlosungsplane zurückzuzahlenden Obligationen erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, hat der Landesauschuß einvernehmlich mit der k. k. Statthalterei einen angemessenen Zuschlag zu den landesfürstlichen Steuern zu beschließen und aufzuerlegen, sowie behufs Einhebung dieses Zuschlages und Verwendung der eingehobenen Beträge zur Tilgung der fälligen Coupons und gezogenen Obligationen das Geequete zu verfügen.

§ 2.

Zur Activirung von Umlagen in was immer für einem Ausmaße nach § 1 dieses Gesetzes bedarf es keines Landesgesetzes.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Budapest, am 23. März 1887.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.